



# Satzungsänderungen der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Bitte beachten Sie folgende Satzungsänderungen, die vom Verwaltungsrat der OÖ. LKUF beschlossen, von der Oö. Landesregierung genehmigt wurden und ab 01.07.2021 in Kraft treten.  
Die geänderten Abschnitte sind grau unterlegt.

## Satzungsänderungen – Gültigkeit ab 01.07.2021

Stichwort/  
Anmerkungen

## 1. Abschnitt: Krankenfürsorge

### A Allgemeiner Teil

01. Pflichtleistungen:
- a) Vorsorge(Gesunden)Untersuchungen;
  - b) Krankenbehandlung durch: ärztliche Hilfe und Leistungen anderer Gesundheitsberufe, Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel;
  - c) erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege;
  - d) erforderlichenfalls Anstaltspflege;
  - e) Zahnbehandlung und Zahnersatz;
  - f) bei Mutterschaft: ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand, Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel, erforderlichenfalls Anstaltspflege;
  - g) medizinische Maßnahmen der Rehabilitation;
  - h) bei Landesvertragslehrpersonen: Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld und Wochengeld

Pflichtleistungen

### B Besonderer Teil

#### II Arzthilfe

15. Die für eine Organtransplantation notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank werden als Leistung der Krankenbehandlung übernommen. Der entsprechende Betrag ist an den zu zahlen, der diese Kosten getragen hat. Auch die Organspende durch ein Mitglied (einen Angehörigen) in nicht auf Gewinn gerichteter Absicht sowie die damit verbundenen Nachkontrollen gelten als Krankenbehandlung.

Organtrans-  
plantationen

#### X Leistungen bei Mutterschaft

76. entfällt
77. entfällt



## XI Freiwillige Leistungen

### C Erweiterte Heilbehandlung

#### IV Genesungsaufenthalte

104. Nach schwerer Erkrankung (in der Regel nach einem Spitalsaufenthalt) kann ein Genesungsaufenthalt bewilligt werden. Folgende Aufenthaltsmöglichkeiten werden angeboten:

- a) LKUF-Kurhäuser (Bad Ischl, Bad Leonfelden)
- b) Kneippkurhäuser der Curhaus Marienschwestern GmbH (Bad Kreuzen, Bad Mühlacken)
- c) entfällt

Genesungs-  
aufenthalte

104a. Leistungsumfang bei Genesungsaufenthalten

- a) Spa Hotel Bründl Bad Leonfelden und Villa Seilern Vital Resort Bad Ischl:  
80%ige Kostenübernahme der Halbpension (ausgenommen Kurtaxe) bis zur Höchstvergütungspauschale laut Satzungsanhang
- b) Kneippkurhäuser der Curhaus Marienschwestern GmbH:  
80 % der Halbpension lt. Tarif (ausgenommen Kurtaxe)
- c) entfällt

Leistungen bei  
Genesungs-  
aufenthalten (siehe  
auch Anhang)

## 2. Abschnitt: Unfallfürsorge

## B Besonderer Teil

### III Versehrtenrente

153. Kann die Versehrtenrente während der ersten zwei Jahre nach dem Unfallereignis bzw dem Beginn der Berufskrankheit oder, wenn dies für das Mitglied günstiger ist, nach dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen der noch nicht absehbaren Entwicklung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit ihrer Höhe nach noch nicht endgültig festgestellt werden, so hat die LKUF die Versehrtenrente als vorläufige Rente für zwei Jahre zu gewähren.

Wiederkehrende Befristungen sind zulässig.

Vorläufige  
Versehrtenrente

### V Kinderzuschuss für Schwerversehrte

161. Schwerversehrten gebührt für jedes Kind, Wahlkind, Stiefkind oder Enkel, welches die Voraussetzungen des § 6 LKUG erfüllt, ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 v.H. der Versehrtenrente.



## 3. Abschnitt: Beiträge

189. Der Beitrag in der Krankenfürsorge beträgt

ab 1.1.2017 8,035 %

bzw. in den Fällen des § 3 Oö. LKUFG und in den Fällen des § 9 Abs. 2 Z. 2 Oö. LKUFG, wenn Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuss ist

ab 1.1.2017 7,635 %

der Bemessungsgrundlage.

Er ist zu leisten:

- a) in den Fällen des § 3 Z. 1 und 2 Oö. LKUFG zur Gänze vom Land OÖ.;
- b) in den Fällen des § 4 Abs. 1a lit. a, c und d Oö. LKUFG (Ausnahmen von der Unterbrechung der Mitgliedschaft, besonders durch Verpflichtungserklärung bei Karenzurlaub) zur Gänze vom Mitglied;
- c) in den Fällen des § 9 Abs. 2 Z. 2 Oö. LKUFG, wenn Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuss ist, zur Gänze vom Land OÖ.;
- d) im Übrigen: 4,5 % der Bemessungsgrundlage vom Mitglied und

ab 1.1.2017 3,535 %

der Bemessungsgrundlage vom Land OÖ.

189c. Die Beiträge für die Dauer einer Familienhospizfreistellung und Pflegekarenz richten sich nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

## 5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

194. Die Satzung bzw. Satzungsänderungen werden im Internet ([www.lkuf.at](http://www.lkuf.at)) kundgemacht.

195. Die vom Verwaltungsrat der LKUF am 9. Februar 2021 beschlossene und von der Oö. Landesregierung genehmigte Satzungsänderung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft.



# Anhang zur Satzung der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Gültig ab 01.07.2021

zu Punkt	Krankenfürsorge	Pauschale Höchstvergütung (100 %)	zu Punkt	Krankenfürsorge	Pauschale Höchstvergütung (100 %)
46	Blutdruckmessgerät	EUR 75,00		<b>Inlay/Onlay</b>	
	Blutzuckermessgerät	EUR 220,00		Einflächenfüllung	EUR 85,50
	Insulininjektor	EUR 105,00		Zweiflächenfüllung	EUR 144,00
	Inhalationsapparat	EUR 220,00		Dreiflächenfüllung/Onlay	EUR 207,00
	Hörgerät	EUR 1.000,00			
	Perücke	EUR 330,00			
66	<b>TECHNISCHE ZAHNARBEITEN, ZAHNERSATZ u.dgl.</b>				
	<b>Kunststoffprothese</b>				
	Totalprothese Dauerversorgung (inkl. Zähne)	EUR 828,00			
	Platte für provisorische Versorgung bzw. Teilprothese	EUR 297,00			
	Zahn, Klammer pro Einheit	EUR 22,50			
	<b>Metallgerüstprothese</b>				
	Gerüst komplett	EUR 864,00			
	Zahn, pro Einheit	EUR 22,50			
	<b>Reparaturen</b>				
	(je nach Art und Umfang) an Kunststoffprothesen	EUR 139,50			
	an Metallgerüstprothesen	EUR 131,40			
<b>Zahnkronen und Brücken</b>					
Kronen, Stifzähne, Brückenglieder pro Einheit (inkl. Provisorien)	EUR 338,40				
<b>Stiftaufbau gegossen</b>	EUR 65,70				
			zu Punkt	<b>Unfallfürsorge</b>	Pauschale Höchstvergütung (100 %)
			135	<b>Vorbeugende Schutzimpfungen für aktive Lehrpersonen</b> gegen Frühsommermeningoencephalitis (Zeckenschutzimpfung) pro Teilimpfung	EUR 18,50